Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

c) Dringlichkeitsanträge sind, wenn sich die Versammlung mit Majorität für die Dringlichkeit derselben ausspricht, sofort in Verhandlung zu nehmen.

d) Mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Wechselrede ist über jeden zur Verhandlung kommenden Antrag die Besprechung zu eröffnen.

e) Satzungswidrige Anträge müssen vom Vorsitzenden von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Entstehen über die Satzungswidrigkeit Zweifel, so hat die Versammlung zu entscheiden.

f) Anträge auf „Schluss der Wechselrede“ und „Übergang zur Tagesordnung“ sind sogleich zur Abstimmung zu bringen.

Bei angenommenem „Schluss der Wechselrede“ sind nur mehr die bis dahin vorgemerkten Redner berechtigt, das Wort zu ergreifen.

Redeordnung.

§ 5.

a) Die Meldung zum Worte geschieht durch Erheben der Hand. — Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Anmeldung das Wort.

b) Jeder Redner kann nur zweimal zur selben Sache das Wort ergreifen. Ein öfteres Sprechen kann nur über Beschluss der Versammlung gestattet werden.

c) Der Berichterstatter oder Antragsteller erhält nach Beendigung der Wechselreden das „Schlusswort“; während derselben kann er nur zur Aufklärung das Wort erhalten.

Liegen mehrere Anträge über einen und denselben Gegenstand vor, so ist jedem Antragsteller, beziehungsweise Berichterstatter ein Schlusswort zu ertheilen.